



**Behindertenparkplatz:** Bei Entfernung von Hindernissen gilt das Verursachungs- und nicht das Verschuldensprinzip.

# Straßenverkehr und Recht

**Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Ausnahmegewilligung von einem Fahrverbot aus wirtschaftlichen Gründen, Abschleppen eines Kfz von einem nicht eindeutig gekennzeichneten Behindertenparkplatz und Verweigerung eines Alkotests.**

## Ausnahmegewilligung von einem Fahrverbot

Ein Transportunternehmen stellte einen Antrag nach § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung von dem mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck für die L11 (Völser Straße) normierten Fahrverbot für Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen. Die Behörde wies den Antrag mit der Begründung ab, das Transportunternehmen sei der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit dem behaupteten erheblichen wirtschaftlichen In-

teresse an der Erteilung der Ausnahmegewilligung nicht nachgekommen.

Gegen diesen Bescheid erhob das Transportunternehmen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Nach ständiger Judikatur des VwGH gilt hinsichtlich einer Ausnahmegewilligung aufgrund erheblichen wirtschaftlichen Interesses Folgendes: Erforderlich sind konkrete Feststellungen im Hinblick auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen eines Fahrverbots auf das Betriebsergebnis zur Beurteilung der Frage, ob ein Fahrverbot einen Unternehmer „außergewöhnlich hart“ treffe. Der

Antragsteller unterliegt dabei einer „Mitwirkungspflicht“ (siehe VwGH 14.6.2005, Zl. 2004/02/0379).

Im vorliegenden Fall hat die Behörde das Transportunternehmen schriftlich aufgefordert, Bilanzen, Anlagenverzeichnis und Lohnkonten vorzulegen, da diese für die Beurteilung, ob Gründe für die angestrebte Ausnahmegewilligung vorlägen, ausschlaggebend seien. Dieser Aufforderung hat das Transportunternehmen nicht entsprochen, sondern den Standpunkt vertreten, die erzielten Betriebsergebnisse stünden in keinem direkten Zusammenhang mit

dem Fahrverbot, da hierfür „andere Faktoren“ ausschlaggebend sein könnten. Das Höchstgericht schloss daraus, dass das Transportunternehmen nicht gewillt gewesen sei, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen.

Das Transportunternehmen vertrat den Standpunkt, es komme nicht auf das Betriebsergebnis an, es sei lediglich auf die Mehrbelastung in Bezug auf das Betriebsergebnis Bedacht zu nehmen. Dazu das Höchstgericht: „Entgegen der Ansicht des Transportunternehmens kommt es sehr wohl auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweili-

**Wirtschaftstreuhand  
Friedrich Burggasser  
Steuerberater**

**1020 Wien, Praterstraße 12/8  
e-mail: burggasser@inode.at  
Telefon: 01/ 214 34 16-0  
Telefax: 01/ 214 34 16-33**

**Rechtsanwalt  
Mag. Alexander Paleczek**

Schönbrunner Straße 112  
1050 Wien  
Tel: + 43 1 548 18 18  
rechtsanwalt@paleczek.at

**Miet- und Wohnrecht  
Verkehrsunfälle  
Kaufvertragsabwicklung  
Schadenersatzrecht  
Vertragsrecht**



**RECHTSANWALT  
DR. MICHAEL MATHES**

Marc Aurel-Strasse 6  
1010 Wien

Telefon: 01-512 51 51  
Telefax: 01-513 87 71



**VERKEHRSRECHT**

gen Antragstellers an.“ Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung zur maßgeblichen Bestimmung der Straßenverkehrsordnung (§ 45 StVO) in Hinblick auf deren Überschrift „Ausnahme in Einzelfällen“ und die Wortfolge „wirtschaftliches Interesse des Antragstellers“ ausgeführt, es kämen als derartige wirtschaftliche Interessen nur solche Umstände in Betracht, die den Antragsteller in besonderer Weise betreffen (vgl. VwGH 4.2.1994, Zl. 93/02/0078).

Der VwGH setzte fort: „Ein Antragsteller, der eine Ausnahme von einem Fahrverbot aus wirtschaftlichen Gründen anstrebt, hat seine Einkommenssituation im Einzelnen darzulegen, wobei die kostenmäßige Zumutbarkeit in Verbindung mit dem Einkommen und die finanzielle Verkraftbarkeit maßgebend sind.“ Das Transportunternehmen wäre verpflichtet gewesen, bei Feststellung seines Betriebsergebnisses mitzuwirken, was es allerdings in Verkennung der Rechtslage verweigert habe. Es komme aber nicht darauf an, ob die angeforderten Unterlagen im Einzelnen zu dieser Feststellung erforderlich wären. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

*VwGH 2006/02/0120,  
20.6.2006*

**Abschleppen vom  
Behindertenparkplatz**

Die Behörde hat bestimmte Straßen oder Straßenstrecken in unmittelbarer Nähe der Wohnung oder Arbeitsstätte dauernd stark gehbehinderter Personen oder in unmittelbarer Nähe von Invalidenämtern, Krankenhäusern, Ambulatorien und Sozialversicherungseinrichtungen durch Verordnung durch ein Hal-

teverbot freizuhalten. Einem Kfz-Halter wurden die Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung seines Kraftfahrzeugs vorgeschrieben, weil dieses zu zwei Dritteln auf einem Behindertenparkplatz abgestellt worden war, ohne dass im Fahrzeug ein Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen angebracht gewesen wäre.

Der Lenker erhob dagegen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und brachte vor, der Halteverbotsbereich sei „missverständlich gekennzeichnet“ gewesen.

Aus dem im Verwaltungsakt erliegenden Verwaltungsakt ergab sich, dass an der konkreten Stelle durch Verordnung ein „Halte- und Parkverbot“ für einen mit einer Zusatztafel klar gekennzeichneten „Behindertenparkplatz“ für dauernd stark gehbehinderte Personen erlassen worden war. Der räumliche Geltungsbereich des Halte- und Parkverbots erstreckte sich auf einen Bereich von insgesamt sechs Metern, je drei Meter links und rechts vom Vorschriftszeichen. Der Verwaltungsgerichtshof merkte an, „dass die Aufstellung eines Straßenverkehrszeichens nicht in einem Winkel von 90 Grad zur Fahrtrichtung erfolgen muss“ (vgl. VwGH 15.1.1986, Zl. 84/03/0239). „Mit dem Hinweis auf ein nach diesem Verbotsbereich bestehendes weiteres Verkehrszeichen, welches offenbar auf diesen Verbotsbereich aufmerksam machen soll, ist daher für den Beschwerdeführer nichts gewonnen, zumal das Fahrzeug des Beschwerdeführers in diesem Verbotsbereich abgestellt war und es nur darum geht“, so das Höchstgericht.

Überdies gelte im Zusammenhang mit der Entfernung von Hindernissen das



